

83/18

Stadtplanungsamt

Mannheim, 20. 11. 1969

Bebauungsplan für das Grundstück Maxstraße 31, Belfortstraße 2 (Lgb.Nr.10406) in Mannheim-Neckarau

betr.

Begründung  
zum verbindlichen Bauleitplan  
(Bebauungsplan)

Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist das Grundstück Lgb.Nr. 10 406, Maxstraße 31 / Belfortstraße 2, in Mannheim-Neckarau. Das Grundstück ist unbebaut und soll der Schaffung einer öffentlichen Grünanlage mit einem Spielplatz für Kleinkinder vorbehalten bleiben. Der nördliche, spitz zulaufende Teil des Grundstückes wird wegen seiner geringen Breite nicht in die Anlage einbezogen, sondern zur Verbreiterung der hier sehr schmalen Gehwege als Straßengelände ausgewiesen. Neckarau-Süd ist sehr dicht bebaut und hat keine Grünflächen und Kinderspielplätze, so daß ein echtes Bedürfnis zur Herstellung dieser Anlage besteht. Da andere geeignete Flächen nicht zur Verfügung stehen, muß das private Grundstück Lgb.Nr. 10 406 für diese Maßnahme in Anspruch genommen werden. Alle Versuche, die Fläche durch Tausch oder käuflichen Erwerb in städtischen Besitz zu bringen, sind trotz intensiver Bemühungen gescheitert.

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat durch Beschluß vom 29.7.1969 eine Veränderungssperre erlassen und gleichzeitig das Stadtplanungsamt beauftragt, einen Bebauungsplan auszuarbeiten.

Dem Bebauungsplan sind die nach dem Bundesbaugesetz und der Planzeichenverordnung verlangten Angaben zu entnehmen. Die der Stadt durch den Geländeerwerb und die Herstellung der öffentlichen Grünanlage voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschlägig ermittelt und betragen etwa 38 000,- DM.



Becker  
Stadtbaudirektor